

Richtlinien zur Förderung des Sports im Schwalm-Eder-Kreis vom 01.09.2012

...

Teil D VERLEIHUNG DER SPORTEHRENURKUNDE

I. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Ehrung von Sportlern will der Schwalm-Eder-Kreis herausragende Leistungen aktiver Sportler sowie besonderes ehrenamtliches Engagement in Sportvereinen und -verbänden anerkennen und auszeichnen. Der Wert der Sportehrenurkunde soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen.

Ehrungen für herausragende Leistungen im Schulsport, insbesondere im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“, finden gesondert statt.

Einzelheiten zu den Ehrungsvoraussetzungen und zum Verfahren werden in „Ausführungsbestimmungen zur Verleihung der Sportehrenurkunde“ geregelt, die Bestandteil der Richtlinie für die Verleihung der Sportehrenurkunde im Schwalm-Eder-Kreis sind.

II. Voraussetzung der Ehrung

Die Sportehrenurkunde des Schwalm-Eder-Kreises kann

- an Einzelpersonen oder Mannschaften verliehen werden, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen *in olympischen Sportarten* erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind,
- an Einzelpersonen und Mannschaften mit Behinderungen, die unter schwierigen Bedingungen besonders aner kennenswerte Leistungen erzielt haben,
- an Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Sportfunktionäre oder ehrenamtliche Mitarbeiter in Sportvereinen (Übungs- oder Jugendleiter) um die Jugend- oder Seniorenarbeit bzw. den Breiten-sport besonders verdient gemacht haben

verliehen werden.

Die zu ehrenden Personen müssen im Schwalm-Eder-Kreis wohnen oder einem Verein angehören, der seinen Sitz in dessen Bereich hat.

Berufssportler sind von der Ehrung ausgenommen.

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können durch den Sportkreis Schwalm-Eder oder Sportfachverbände beantragt werden.

III. Form der Ehrung

Zur Auszeichnung und Anerkennung der jeweiligen Leistungen wird eine Ehrenurkunde verliehen und ein Präsent ausgehändigt.

Die Sportlerehrung findet einmal jährlich in einem würdigen Rahmen statt.

IV. Verfahren

Vorschläge für die Verleihung der Sportehrenurkunde des Schwalm-Eder-Kreises können von Sportvereinen, die dem Landessportbund angehören, sowie vom Sportkreis Schwalm-Eder unterbreitet werden.

Die Vorschläge sind beim

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung
AG 40.6
Postfach 1262
34568 Homberg

jeweils bis zum **15. Februar** des Jahres einzureichen.

Über die Ehrung entscheidet der Kreisausschuss nach Beratung der Vorschläge in der Sportkommission unter Berücksichtigung der zu dieser Richtlinie verabschiedeten Ausführungsbestimmungen.

V. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie sowie die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zur Verleihung der Sportehrenurkunde treten am 01.01.2007 in Kraft.

Die „Richtlinien für die Verleihung der Sportehrenurkunde des Schwalm-Eder-Kreises“ vom 01.01.2007 werden mit Wirkung zum 31.08.2012 aufgehoben.

Homberg, den 03.09.12

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises

Teil E AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERLEIHUNG DER SPORTEHRENURKUNDE

I. Auszeichnung aktiver Sportler

Die Voraussetzungen für die Ehrung nach den „Richtlinien für die Verleihung der Sportehrenurkunde des Schwalm-Eder-Kreises“ sind erfüllt, wenn

a) Einzelpersonen

eine der folgenden Leistungen erreichen:

- Hessenmeister oder Meisterschaft in einem anderen Bundesland
- Meisterschaft in einem Länder übergreifenden Wettbewerb (z. B. südwestdeutsche Meisterschaft)
- 1. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Europameisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

b) Mannschaften

eine der folgenden Leistungen erreichen:

- Hessenmeister
- Meisterschaft in einem Länder übergreifenden Wettbewerb (z. B. südwestdeutsche Meisterschaft)
- 1. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Europameisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

c) Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderungen (Einzelpersonen und Mannschaften) gelten die gleichen Ehrungsvoraussetzungen mit der Ausnahme, dass anstelle der

Teilnahme an den Olympischen Spielen eine Teilnahme an den Paralympics, Special Olympics oder vergleichbaren Wettbewerben tritt.

II. Auszeichnung ehrenamtlich Tätiger

Die Voraussetzungen für die Ehrung nach den „Richtlinien für die Verleihung der Sportehrenurkunde des Schwalm-Eder-Kreises“ sind erfüllt, wenn unter Berücksichtigung des Jahres, in dem die Ehrung erfolgen soll, eine ehrenamtliche Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 25 Jahren als

- Vorstandsmitglied in einem Sportverein, einem der Sportfachverbände oder dem Landessportbund
- oder
- als Übungsleiter

ausgeübt wurde.

Die Ehrung der ehrenamtlich Tätigen soll stets zeitnah erfolgen. Sie erfolgt im Regelfall nur einmal. Eine erneute Ehrung ist möglich, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von 50 Jahren ausgeübt wurde.

III. Allgemeines

Die Auszeichnung aktiver Sportlerinnen und Sportler erfolgt im Regelfall nur einmal. Wird im nachfolgenden Zeitraum ein höherer sportlicher Rang erzielt, so erfolgt die Ehrung erneut.

Gleiches gilt, wenn die Ehrung zunächst für die Leistung in einem Mannschaftswettbewerb erfolgte und anschließend derselbe Rang in einem Einzelwettbewerb erzielt wird.

Erringt eine Sportlerin oder ein Sportler im Seniorenbereich einen Rang, der zur Auszeichnung mit der Sportehrenurkunde berechtigt, muss dieser Rang nicht höher sein, als ein im Jugendalter erreichter Rang, für den eine Ehrung durch den Schwalm-Eder-Kreis erfolgt ist.

Bei der Entscheidung über Ehrungsanträge wird neben der Leistung im aktiven Sport oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stets auch die sportliche und menschliche Vorbildhaltung berücksichtigt.

Die Ehrungen von Sportlern und ehrenamtlich Tätigen finden im Regelfall einmal jährlich statt.

Über die Verleihung der Auszeichnung, die Ehrengaben und die Veranstaltung, in deren Rahmen die Auszeichnungen vorgenommen werden, entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung in der Sportkommission oder einer von dieser eingesetzten Arbeitsgruppe.

Ausnahmen in Bezug auf die Ehrungsvoraussetzungen (z. B. die Ehrung für einen besonders hohen Rang in einer nicht-olympischen Sportart) können mit besonderer Begründung durch den Sportkreis oder Sportfachverbände beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Sportkommission bzw. eine von ihr eingesetzte Arbeitsgruppe.

Über die Verleihung der Auszeichnung, die Ehrengaben und die Veranstaltung, in deren Rahmen die Auszeichnungen vorgenommen werden, entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung in der Sportkommission oder einer von dieser eingesetzten Arbeitsgruppe.

Ausnahmen in Bezug auf die Ehrungsvoraussetzungen (z. B. die Ehrung für einen besonders hohen Rang in einer nicht-olympischen Sportart) können mit besonderer Begründung durch den Sportkreis oder Sportfachverbände beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Sportkommission bzw. eine von ihr eingesetzte Arbeitsgruppe.